



BVUK. GmbH // info@bvuk.de // 0931-359096 0 // www.bvuk.de // bAV-Newsletter - N° 02/2021

Das Jahr neigt sich bereits wieder dem Ende entgegen. Auch 2021 war leider geprägt von vielen Unsicherheiten sowie Einschränkungen.

Feste Leitplanken und eine klare Gesetzesgrundlage sind nur ein Vorteil der betrieblichen Vorsorge. Wie jedes Jahr werden diese Leitplanken neujustiert und feingeschliffen. Die folgenden zwei Punkte geben einen Teil dieser Modernisierung wieder.

Wir geben zu allen Themen der betrieblichen Altersvorsorge sowie der betrieblichen Krankenversicherung einen klaren Durchblick und stehen Ihnen zur Seite. Auch in dieser Ausgabe des Spezialisten werden zwei Bereiche kurz und bündig beleuchtet.

Sprechen Sie gerne mit uns.



IM BLICK – Erhöhung Sachbezugsfreigrenze ab 01.01.22

Zum 01.01.2022 erhöht sich die Sachbezugsfreigrenze nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG von 44,- € auf nunmehr 50,- € monatlich.

Die Sachbezugsfreigrenze kann im Rahmen der betrieblichen Krankenversicherung (bKV) besonders attraktiv als Mitarbeiterangebot genutzt werden und ist überdies als Betriebsausgabe absetzbar. Die Beiträge unterliegen zudem nicht der SV-Pflicht.

Aufgrund dieser Erhöhung ergeben sich auch bei Unternehmen mit bereits ausgeschöpften Freigrenzen bis 44,- € neue Potentiale für die Belegschaft.

Wir konnten auch im Bereich der betrieblichen Krankenversicherung bereits marktführende Kollektiv- und Branchenlösungen verhandeln. Kommen Sie gerne für eine persönliche Beratung auf uns zu.

Die PSV-Pflicht für regulierte Pensionskassen

Bekannt war die Pensionssicherungspflicht bisher für Direktzusagen (Pensionszusagen) und Unterstützungskassenzusagen. Im Fall einer Insolvenz des Arbeitgebers übernimmt der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) die Versorgung aller Versorgungsberechtigten, die Anspruch auf eine insolvenzgeschützte Betriebsrente haben.

Die gesetzliche Insolvenzschutzpflicht wurde zwischenzeitlich für bestimmte Pensionskassenzusagen ausgeweitet. Es betrifft v.a. Zusagen über regulierte Pensionskassen in Form eines VVaG.

Die [Pensionskassen der Lebensversicherer](#), in der Regel in der Rechtsform einer AG, sind hingegen in den meisten Fällen über den Sicherungsfonds Protektor abgesichert und hiervon nicht betroffen.

Die Änderung ist als Reaktion auf die schwierige Lage der Pensionskassen, aufgrund des dauerhaften Niedrigzinsumfeldes zu sehen.

Die Zusagen über Direktversicherungen dürften damit weiter erheblich an Bedeutung gewinnen.